

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:	83
vom:	2023-10-09
Autor:	Andrea Tinti

An alle Unternehmen und öffentliche Körperschaften

## Stempelsteuer - neues staatliches Vergabegesetz - Zusammenfassung und Klärungen

Bekanntlich<sup>1</sup> gelten ab dem 1. Juli 2023 für die Berechnung und Zahlung der Stempelsteuer auf Verträge, die vom **neuen staatlichen Vergabegesetz**<sup>2</sup> geregelt sind, neue Bestimmungen.

Nach der neuen Regelung wird die Stempelsteuer auf solche Verträge vom Auftragnehmer "als einmalige Zahlung" zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entrichtet. Die Ermittlung des Wertes erfolgt gestaffelt nach dem Vertragswert.

Aufgrund zahlreicher Anfragen fassen wir hier kurz die Neuerungen nochmals<sup>3</sup> auch mit den Erläuterungen der Agentur der Einnahmen<sup>4</sup> zu diesem Thema zusammen.

### 1 Ablauf der neuen Bestimmungen

In Bezug auf den Zeitpunkt des Beginns wurde klargestellt, dass die neuen Vorschriften nur für Verfahren gelten, die ab dem 1.7.2023 **eingeleitet** werden.

Als "Einleitung" gilt der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachungen über das Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers oder bei Aufträgen ohne Veröffentlichung der Bekanntmachungen das Datum der Absendung der Ausschreibungsbekanntmachungen.

### 2 Objektiver Anwendungsbereich

Die neuen Vorschriften zur Stempelsteuer betreffen<sup>5</sup>, ausschließlich **Vertragsarten** die vom neuen staatlichen Vergabegesetz<sup>6</sup> geregelt werden, das ab dem 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen gelten also für die Beschaffungs- und für Konzessionsverträge mit der öffentlichen Verwaltung<sup>7</sup>.

Das Vergabegesetz enthält spezifische Bestimmungen unter anderem für öffentliche Beschaffung (oder Werkverträge) die wie folgt definiert werden: "zwischen einem oder mehreren

1 Siehe unsere letzten Rundschreiben Nr. 57/2023 und 67/2023

2 Legislativdekret DLgs. 31.3.2023 Nr. 36 – „codice dei contratti pubblici“

3 In uneren Rundschreiben Nr. 57/2023 und 67/2023 hatten wir diesbezüglich schon berichtet

4 Rundschreiben Einnahmeagentur Nr. 22/2023

5 Wie im Artikel 18, DLgs. 31.3.2023 n. 36 vorgesehen; Siehe auch Tabelle I.4 des Vergabegesetzes DLgs. 31.3.2023 n. 36

6 Legislativdekret DLgs. 31.3.2023 Nr. 36

7 Art. 13, DLgs. 31.3.2023 Nr. 36 definiert den Anwendungsbereich des öffentlichen Vergabegesetzes

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Wirtschaftsteilnehmern<sup>8</sup> und einer oder mehreren Vergabestellen<sup>9</sup> schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge, welche die Ausführung von Arbeiten, Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben"<sup>10</sup>.

### 3 Pflichten und Verantwortlichkeiten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die **einmalige Stempelsteuer** bei Vertragsabschluss zu entrichten<sup>11</sup>.

Der Auftraggeber muss hingegen überprüfen, ob die Steuer gezahlt wird und haftet, laut Agentur der Einnahmen nach den allgemeinen Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes gesamtschuldnerisch für Abführung derselben Steuer<sup>12</sup>.

### 4 Berechnung der Stempelsteuer

Die Stempelsteuer ist **einmalig** zu entrichten und richtet sich nach dem Auftragswert, wobei für Aufträge mit einem Wert von bis zu 40.000 Euro<sup>13</sup> die Befreiung gilt.

Die Höhe der Steuer richtet sich insbesondere nach dem **Höchstbetrag** des vertraglich vorgesehenen Auftragswerts (siehe nachstehende Tabelle)<sup>14</sup>. Dabei ist der Höchstbetrag **ohne Mehrwertsteuer** zu verstehen<sup>15</sup>.

Die Stempelsteuer, die vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss zu entrichtenden ist, wird anhand der folgenden Tabelle<sup>16</sup> ermittelt:

Bandbreite der Höchst-Vertragssumme (Werte in Euro)	Stempelsteuer (Werte in Euro)
< 40.000	befreit
≥ 40.000 < 150.000	40
≥ 150.000 < 1.000.000	120
≥ 1.000.000 < 5.000.000	250
≥ 5.000.000 < 25.000.000	500
≥ 25.000.000	1.000

### 5 Substitutionscharakter

Die Zahlung der Stempelsteuer, bemessen auf den Auftragswert, ersetzt die Stempelsteuer auf **alle anderen Akte und Dokumente** im Zusammenhang mit der gesamten Prozedur vom Auswahlverfahren bis zur Ausführung des Auftrags<sup>17</sup>, mit Ausnahme von Rechnungen, (Spesen)-

8 Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe l des Anhangs I.1 des Vergabegesetzes 36/2023 bezeichnet den „Wirtschaftsteilnehmer“ als „jede natürliche oder juristische Person, einschließlich Organisationen ohne Gewinnabsicht, die unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handelt, nach nationalem Recht Arbeitsleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen anbieten kann, die denjenigen entsprechen, die Gegenstand des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind“.

9 Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Anhangs I.1 zum Vergabegesetz 36/2023 versteht man unter "Auftraggeber" jede öffentliche oder private Einrichtung die Werk-, Dienstleistungs- oder Lieferaufträge vergibt und in jedem Fall bei der Wahl des Auftragnehmers zur Einhaltung des Kodex verpflichtet ist..

10 Siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Anhangs I.1 des Vergabegesetz DLgs. 31.3.2023 n. 36

11 Art. 18, Abs.10 DLgs. 31.3.2023 n. 36 und Art. 8 DPR 642/1972

12 Art. 22, Dpr 642/1972

13 Art. 18, Abs.10 Vergabegesetz DLgs. Nr. 36 vom 31.3.2023

14 ("einschließlich etwaiger ausdrücklich festgelegter Optionen oder Verlängerungen (...)“ siehe Artikel 1, Absatz 2 des Anhangs I.4 zum Vergabegesetz DLgs. Nr. 36 vom 31.3.2023

15 Art. 14, Abs.10 Vergabegesetz DLgs. Nr. 36 vom 31.3.2023

16 Art. 18, Abs. 10 und Anhang I.4 des DLgs. 31.3.2023 Nr. 36; Anmerkung: Art. 18, Abs. 10 sieht vor, dass "bei der ersten Anwendung des Gesetzes der Anhang I.4 mit dem Datum des Inkrafttretens eines entsprechenden Erlasses des Wirtschafts- und Finanzministers aufgehoben wird, der ihn in seiner Gesamtheit auch als Anhang des Gesetzes ersetzt."

17 Art. 2, Abs. 1, Anlage I.4 zum Vergabegesetz DLgs. Nr. 36 vom 31.3.2023

Noten und dergleichen<sup>18</sup>.

Für die Phase nach dem Vertragsabschluss muss der Auftragnehmer daher keine Stempelsteuer mehr entrichten.

## 6 Elektronische Zahlung der Stempelsteuer

Die Stempelsteuer muss vom Auftragnehmer zur Zeit auf telematischem Wege mit dem Formular F24 (mit Identifikationselemente - sog. F24 ELIDE) abgeführt werden<sup>19</sup>.

Wenn der Vertrag notariell beglaubigt oder von einem Notar oder einem anderen öffentlichen Amtsträger beurkundet wurde und mit der bisher hierfür schon vorgesehenen **telematischen Prozedur<sup>20</sup> registriert wird**, ist auch die gegenständliche Stempelgebühr zusammen mit den anderen fälligen Steuern über genannte telematische Prozedur zu entrichten.<sup>21</sup>

### 6.1 Das Ausfüllen des F24-ELIDE

Der Zahlungsvordruck F24-ELIDE<sup>22</sup> muss die Steuernummern der Parteien und die Ausschreibungskennung (CIG) oder, in Ermangelung letzterer, eine andere eindeutige Kennung des Vertrags enthalten. Dies gewährleistet die Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung der Zahlung zu dem steuerpflichtigen Vertrag.

Beim Ausfüllen des F24-Elide-Vordrucks ist folgendes zu beachten.

Der Abschnitt "**Steuerpflichtiger**" ist wie folgt auszufüllen:

- in den Feldern "Steuernummer" und "Persönliche Daten": die Steuernummer und die persönlichen Daten des zahlungspflichtigen Subjekts (Unternehmen);
- im Feld "Steuernummer des **Mitverpflichteten**, Erben, Elternteils, Vormunds oder Empfängers" die Steuernummer des **Auftraggebers**, zusammen mit dem Identifikationscode "40", der im Feld "Identifikationscode" anzugeben ist.

**Achtung:** Wenn diese Felder unvollständig oder nicht korrekt ausgefüllt werden, ist das Formular F24 **nicht** im Steuerpostfach der zuständigen Vergabe-Stelle (öffentliche Körperschaft) zur Kontrolle **ersichtlich**

Der Abschnitt "**Schatzamt/erario**" ist wie folgt auszufüllen:

- im Feld "Art" der Buchstabe "**R**";
- im Feld "Identifikationselemente" die Ausschreibungskennung (**CIG**) oder ein anderer von der Vergabestelle angegebener Code des Auftrags, für den die Stempelgebühr entrichtet wird;
- im Feld "Code" sind folgende Steuerschlüssel zu verwenden<sup>23</sup>:
  - 1573: für die Zahlung der Stempelsteuer;
  - 1574: für die Zahlung etwaiger Verwaltungsstrafen;
  - 1575: für die Zahlung etwaiger Zinsen.
- im Feld "Bezugsjahr" das Jahr, in dem der Vertrag geschlossen wurde, im Format "JJJJ";
- in den Feldern "Bürocode" und "Urkundencode": kein Wert.

Das korrekt in allen seinen Teilen ausgefüllte "F24 ELIDE"-Formular kann auch vom Auftraggeber (öffentliche Körperschaft) über das **Steuerpostfach** eingesehen werden und zwar über folgenden Pfad:

- Consultazioni/Versamenti/Versamenti effettuati per conto terzi.

18 gemäß Artikel 13, Punkt 1 des Tarifs, Teil I, im Anhang des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972.2.

19 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 28.6.2023 Nr. 240013

20 gemäß Artikel 3-bis des Legislativdekrets Dlgs. Nr. 463 vom 18. Dezember 1997

21 Rundschreiben der Einnahmeagentur Nr. 22/2023

22 Hier finden Sie allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Formulars F24 ELIDE:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/pagamenti/f24+elementi+identificativi+f24elide/modello+e+istruzioni+f24elide>

23 Erlass der Einnahmeagentur Nr. 37 vom 28.6.2023

Wir raten der öffentliche Körperschaft als Auftraggeber demnach den Auftragnehmer frühzeitig zu informieren, dass der genannte Vordruck "F24 ELIDE" im Zuge der Zahlung der Stempelsteuer **korrekt und in allen seinen Teilen ausgefüllt werden muss**.

## 6.2 Beispiel ausgefülltes F24-Elide

Beispiel für einen Vertrag das im Jahr 2023 abgeschlossen wird, mit Höchst-Vertragswert 700.000 Euro und CIG Kodex AB001S222D :

DELEGA IRREVOCABILE A: \_\_\_\_\_

AGENZIA \_\_\_\_\_ PROV. \_\_\_\_\_

PER L'ACCREDITO ALLA TESORERIA COMPETENTE

**CONTRIBUENTE**

**CODICE FISCALE** 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 1 | 1 | | | |

**DATI ANAGRAFICI** **Unternehmen xy - Auftragnehmer**

**DOMICILIO FISCALE** XXXXXXXXXXXX X | X XXXXXXXXXXXX

**CODICE FISCALE del coobbligato, erede, genitore, tutore o curatore fallimentare** 1 | 1 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | | | | codice identificativo 4 | 0

**SEZIONE ERARIO ED ALTRO**

codice ufficio \_\_\_\_\_ codice atto \_\_\_\_\_

tipo \_\_\_\_\_ elementi identificativi \_\_\_\_\_ codice \_\_\_\_\_ anno di riferimento \_\_\_\_\_ importi a debito versati \_\_\_\_\_

**R A B 0 0 1 S 2 2 2 D** | **1573** | **2023** | **120,00**

## 6.3 Weitere Zahlungsmethoden können noch festgelegt werden

Mit Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen können künftig weitere Methoden zur Zahlung der für öffentliche Aufträge fälligen Stempelsteuer festgelegt werden, auch durch die Nutzung der Sturmente der Plattform der digitale Verwaltung (**pagoPA**)<sup>24</sup>.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

*Peter Winkler, Manfredi, Alan Engel*